

Laufzeit: 01.01.2017 – 31.12.2018

AVE ab

BAZ Nr.vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg

vom 15. Dezember 2016
gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hamburg und dem

Fachverband Aviation im BDSW

- einerseits -

sowie der
und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:** für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- b) fachlich:** für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen
- c) persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Frauen und Männer gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft.

§ 2 Löhne

Für die gewerblichen Sicherheitsmitarbeiter werden nachstehende Stundengrundlöhne vereinbart:

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST			
	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- und Revierdienst	9,00	9,50	10,00
II.	OBEJEKTSCHUTZDIENST / SEPARATWACHDIENST			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst	9,00	9,50	10,00

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.01.2018
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart.	11,00	11,40	11,80
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.	11,00	11,40	11,80
4.	Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde	0,51	0,51	0,51

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN			
1.	Sicherheitsmitarbeiter	9,00	9,50	10,00
2a.	Schichtführer	9,00	9,50	10,00
2b.	Schichtführer erhalten eine Zulage pro Stunde von	0,85	0,85	0,85

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
3.	Hundeführer, der als Streifenposten mit Wachhund eingesetzt ist, erhält eine Zulage pro Stunde von jedoch höchstens für 12 Stunden pro Wachschicht. Eingeschlossen in diese Zulage sind Fütterung, Pflege und Ausbildung des Wachhundbegleiters.	0,51	0,51	0,51
4.	Bei Schichten unter 24 Stunden wird ein Zuschlag von 20 % des Stundengrundlohnes je Wachstunde gezahlt.			
IV.	SONDERDIENST			
1.	Personalüberwachung, Verkehrsregelung, Absperr- und Kontrolldienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	9,00	9,50	10,00
2.	Kassendienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	10,16	10,40	10,80

		ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.01.2018
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
3.	Sicherheitsmitarbeiter in der Notruf- / Serviceleitstelle entsprechend den VdS-Richtlinien und -Vorschriften	9,26	9,60	10,00
V.	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV)			
	Sicherheitsmitarbeiter Persönliche Voraussetzungen: Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV ist, wer eine Qualifikation als Sicherheitskraft im ÖPV gemäß den Vorgaben des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend im Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Bahnhöfen / Haltestellen und zur Zugbegleitung eingesetzt ist.	11,50	12,00	12,50

		ab 01.01.2017 € / Std	ab 01.01.2018 € / Std
VI.	TÄTIGKEITEN an VERKEHRSFLUGHÄFEN		
1.	Entgeltgruppe I - Servicedienstleistungen	10,34	10,75
2.	Entgeltgruppe II - Tätigkeiten gem. §§ 8, 9 LuftSiG in der Probezeit nach der Probezeit Einsatz in der Personal- und Warenkontrolle gemäß EU -Verordnung 2015/1998 und nachfolgende Verordnungen pro Stunde	13,18 13,66 1,24	13,72 14,20 1,30
3.	Entgeltgruppe III - Tätigkeiten gem. § 5 LuftSiG in der Probezeit nach der Probezeit	14,80 16,35	15,45 17,00

Funktionszulagen an Verkehrsflughäfen:

Zusätzlich zum tariflichen Stundengrundlohn wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage in Ausübung der Funktion gezahlt, wenn der Mitarbeiter für diese Funktion ausdrücklich ernannt wurde.

Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert. Die jeweilige Funktionszulage wird zusätzlich zum tariflichen Stundengrundlohn gezahlt.

Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wurde.

Funktionszulagen:

Teamleiter pro Stunde

0,50 €

Sicherheitsmitarbeiter gemäß Lohngruppe II. 2. und II 3.,
die an Verkehrsflughäfen ihren Dienst ausführen und
eine entsprechende Qualifikation haben pro Stunde

ab 01.01.2017

3,10 €

ab 01.01.2018

3,30 €

§ 3 Futtergeld für Wachbegleithunde

Das Futtergeld für betriebsfremde Wachbegleithunde beträgt pro Tag **2,56 €**.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

	ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.01.2018
im 1. Ausbildungsjahr	590 €	640 €	670 €
im 2. Ausbildungsjahr	615 €	665 €	695 €
im 3. Ausbildungsjahr	665 €	715 €	745 €

§ 5 Zuschläge für Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 %. Er wird grundsätzlich ab der 229. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.
2. Für geleistete Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
3. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
4. Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 15 % bezahlt.
5. Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Zuschläge gemäß Ziffer 2. und 3. wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

§ 6 Ausschlussfrist

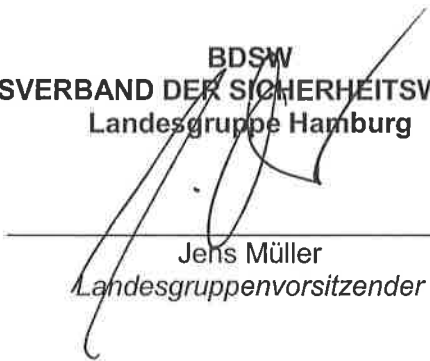
1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 7 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2018 kündbar.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach erfolgter Kündigung Tarifverhandlungen aufzunehmen.

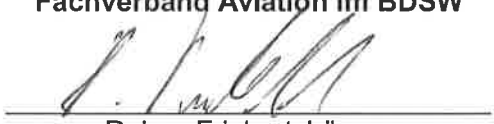
Hamburg, den 15. Dezember 2016

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg




Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW

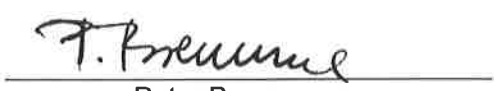


Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Landesfachbereichsleiter

1. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 15. Dezember 2016
gültig ab 1. Januar 2017


Betriebliche Altersvorsorge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohnes für die betriebliche Altersvorsorge genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.


Hamburg, den 15. Dezember 2016

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW




Rainer Frieberthäuser
Leiter der Tarifkommission

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Landesfachbereichsleiter

2. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg


vom 15. Dezember 2016
gültig ab 1. Januar 2017

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sollte durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt werden, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

Die Tarifvertragsparteien behalten sich ein Sonderkündigungsrecht für diese Protokollnotiz vor.

Hamburg, den 15. Dezember 2016


BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

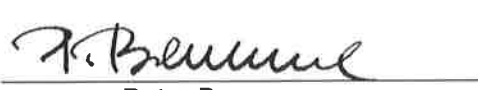
Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW


Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg


Berthold Bose
Landesbezirksleiter


Peter Bremme
Landesfachbereichsleiter

3. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg


vom 15. Dezember 2016
gültig ab 1. Januar 2017

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bei Wegfall der Steuerfreiheit der Zuschläge gemäß § 5 des Lohntarifvertrages, dieser außerordentlich mit sofortiger Wirkung bzw. mit Wirkung ab dem Wegfall der Steuerfreiheit gekündigt werden kann.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle umgehend in Verhandlungen einzutreten.


Hamburg, den 15. Dezember 2016

EDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg




Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Landesfachbereichsleiter